
S 4 U 14/98 LW

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 U 14/98 LW
Datum	15.12.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 U 28/00 LW
Datum	13.06.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 15.12.1999 wird mit der Maßgabe zur¹/₄ckgewiesen, dass Nr. II des Tenors wie folgt gefasst wird: II. Die au¹/₂ergerichtlichen Kosten des Kl¹/₂gers tr¹/₂gt die Beklagte.

II. Die Beklagte hat dem Kl¹/₂ger auch die au¹/₂ergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens zu erstatten; im ¹/₂brigen sind Kosten nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob die Beklagte zust¹/₂ndiger Unfallversicherungstr¹/₂ger f¹/₄r den Kl¹/₂ger ist, soweit dieser Landschaftspflege betreibt.

Der Kl¹/₂ger ist eingetragener Verein mit Sitz in L¹/₂! Gem¹/₂Ä¹/₂Ä¹/₂ Ä§ 2 Abs. 1 seiner Satzung in der Fassung vom 15.03.1997 und 27. Februar 1999 ist Zweck des Vereins die F¹/₂rderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tierschutzes unter besonderer Ber¹/₂cksichtigung der freilebenden Tier- und Pflanzenwelt einschlie¹/₂lich der Bildungs- und Grundlagenforschung in diesen Bereichen. Gem¹/₂Ä¹/₂Ä¹/₂ Ä§ 2 Abs. 2 Satz 1 betreibt der Kl¹/₂ger seine Aufgaben auf

wissenschaftlicher Grundlage. Â§ 2 Abs. 2 Satz 2 regelt, in welcher Form diese Aufgaben insbesondere verwirklicht werden; dort sind u. a. Landschafts-, Biotop- und Artenschutz in und außerhalb von Schutzgebieten mit dem Ziel der Erhaltung, Schaffung und Verbesserung von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt aufgeführt, ferner die Durchführung notwendiger Maßnahmen zum Schutz von Vorkommensstätten und Lebensräumen wildlebender Tiere und Pflanzen u. a. durch naturschutzkonforme Landwirtschaft auch im Auftrag der Grundeigentümer, die Erforschung und Dokumentation der Flora und Fauna sowie die Durchführung von Biotop- und Ökosystemanalysen, insbesondere im Rahmen der Ermittlung der Schutzwürdigkeit von Landschaften und Landschaftsteilen, die Zusammenarbeit mit Naturschutzbehörden, Verbänden, Organisationen und Gruppen, die Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz betreiben sowie mit Forschungs- und Bildungseinrichtungen mit natur- und landschaftskundlichem Profil; Öffentliches Vertreten und Verbreitung der Ziele des Naturschutzes, z. B. durch Aufbau und Unterhaltung von Naturschutz und Besucherzentren, durch Publikationen und Veranstaltungen, Aufbau und Betreiben von Naturschutzinstituten als Zentren der Erfassung und Aufarbeitung naturschutzrelevanter Daten.

In der ab 11.03.1995 gültigen Fassung wird in Â§ 2 Abs. 1 im Wesentlichen erklärt, dass der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolge und überparteilich und überkonfessionell sei. Â§ 2 Abs. 2 dieser Fassung der Satzung formuliert die Aufgaben, denen sich der Kläger stellt; insoweit werden Landschafts-, Biotop- und Artenschutz genannt, ferner u. a. der Aufbau von Naturschutzstationen und der Aufbau und das Betreiben von Naturschutzinstituten als Zentren der Aufarbeitung naturschutzrelevanter Daten. Hinsichtlich der in Â§ 2 Abs. 2 genannten Aufgaben im Einzelnen wird auf die Satzungen in ihrer jeweils geltenden Form verwiesen.

Der Kläger wurde von der Beigeladenen ausweislich des Mitgliedscheines vom 05.05.1993 mit Wirkung vom 01.01.1991 in ihr Unternehmerverzeichnis eingetragen. Im Bescheid über die Veranlagung zu den Gefahrklassen der Beigeladenen vom 31.03.1998 ist als Unternehmensart "Institut für Wissenschaft und Forschung" eingetragen.

Mit Schreiben vom 30.09.1996 übersandte der Kläger der Beklagten eine Liste der Eigentümer der Flächen im Naturschutzgebiet "Torfwiesen Wälpfern". Er teilte mit, dass die Wiesen von ihm gepflegt würden, insbesondere um sie gegen Verbuschung zu erhalten. Die Eigentümer seien bisher von Beitragszahlungen freigestellt worden, da Naturschutzflächen unbearbeitet blieben. Um sicherzustellen, dass sie nicht beitragspflichtig würden infolge der Pflegearbeiten durch den Kläger, werde um einen entsprechenden Bescheid gebeten. Er der Kläger zahle seit Jahren Beiträge an die Beigeladene.

Die Beklagte bat die Beigeladene mit Schreiben vom 04.07.1997 (Bl. 7 VwAkte) um Mitteilung, ob die Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen in einer Grünflächenverordnung von ca. 50 ha in Mitversicherung gehalten werde. Mit Schreiben vom 05.05.1997 (Bl. 9 VwAkte) erklärte die Beigeladene hierzu, dass eine

Bewirtschaftung von Fläxchen mit einer Größe von mehr als 5 ha in die Zuständigkeit der Beklagten falle.

Am 18.06.1997 erbat die Beklagte vom Kläger eine Aufstellung aller von ihm bewirtschafteten Fläxchen; eine solche wurde nicht übersandt. Mit Bescheid vom 03.09.1997 (Bl. 30 VwAkte) stellte die Beklagte ihre Zuständigkeit seit 01.07.1992 für das vom Kläger betriebene Unternehmen fest, soweit dieses den Zielen des Natur- und Umweltschutzes dienende Landschaftspflege betreibe. Der Kläger sei seit 01.07.1992 bei ihr versicherungspflichtig. Der Umfang der Fläxchen werde, soweit er für die Berechnung der Beiträge von Bedeutung sei, auf 60 ha Landwirtschaftspflege festgelegt.

Der Kläger wandte sich mit Schreiben vom 26.09.1997 gegen den Bescheid. Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus, er betreibe kein Unternehmen, sondern sei gemeinnützig und überwiegend ehrenamtlich im Biotop- und Artenschutz tätig. Hierbei handele es sich um ein öffentlich rechtliches Interesse und keine unternehmerische Tätigkeit.

Am 06.11.1997 erließ die Beklagte einen Beitragsbescheid betreffend die Geschäftsjahre 1992 bis 1996 über insgesamt 749,85 DM (Bl. 35 VwAkte), den der Kläger mit Schreiben vom 14.11.1997 mit der Begründung zurückreichte, dass er "für ihn unzutreffend" sei.

Mit Bescheid vom 11.12.1997, abgesandt am 16.12.1997, wies die Beklagte den Widerspruch vom 26.09.1997 zurück. Ihr Zuständigkeitsbereich umfasse auch Unternehmen der Landwirtschaft bzw. Unternehmen der den Zielen des Natur- und Umweltschutzes dienenden Landschaftspflege. Nicht maßgeblich sei, mit welcher Motivation das Unternehmen betrieben werde. Auch die Gewinnerzielung sei kein wesentliches Merkmal. Ausschlaggebend sei allein die tatsächliche Durchführung von Pflegearbeiten. Die geltend gemachten Beitragsforderungen bestünden auch der Höhe nach zu Recht.

Am 15.01.1998 ist Klage vor dem Sozialgericht Leipzig (SG) erhoben worden. Zur Begründung der Klage ist im Wesentlichen ausgeführt worden, dass der Kläger keinerlei pflegerische Maßnahmen ausführe, die der Gewinnung organischer Erzeugnisse dienen. Vielmehr würden die vorgenommenen Pflegearbeiten in untypischer Weise dadurch bestimmt, dass der Prozessnaturschutz übernommen werde. Hierfür würden die Fläxchen überwiegend sich selbst überlassen (Bl. 17 ff. SG-Akte). Zudem könnten landwirtschaftliche Nebenunternehmen nur dann abweichend von der Berufsgenossenschaft des Hauptunternehmens selbständig bei der Beklagten versichert sein, wenn sie nicht Hilfsunternehmen seien. Der Kläger führe die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläxchen jedoch im Rahmen eines Hilfsunternehmens durch, das nicht allein existieren könne. Somit verbleibe es bei der Zuständigkeit der Beigeladenen (Bl. 54 SG-Akte). Zudem liege der Schwerpunkt der Arbeit des Klägers in der Bildungs- und Grundlagenforschung. Die Pflegearbeiten würden lediglich zum Zwecke der Ermöglichung dieser Forschungsarbeiten auf wissenschaftlicher Grundlage durchgeführt, nähmen im Vergleich zur wissenschaftlichen Grundlagenarbeit

lediglich einen geringen Bruchteil ein und dienten somit dem Hauptunternehmen (Bl. 83 SG-Akte).

Das SG hat mit Urteil vom 15.12.1999 den Bescheid vom 03.09.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.12.1997 aufgehoben und festgestellt, dass die Beigeladene der allein zuständige Unfallversicherungsträger für den Kläger sei. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass der Kläger zwar ein landwirtschaftliches Unternehmen betreibt, soweit er den Zielen des Natur- und Umweltschutzes dienende Pflegearbeiten vornehme. Jedoch liege der Schwerpunkt des Unternehmens in der wissenschaftlichen Tätigkeit. Da die Pflegearbeiten im Natur- und Landschaftsschutz demgegenüber einen kleineren Ausschnitt der hauptsächlichen Arbeit darstellten, könne es sich insoweit nur um einen Hilfs- oder Nebenbetrieb handeln. Sofern ein wesentlicher Bestandteil allein oder überwiegend unmittelbar den Zwecken des Hauptunternehmens diene, liege ein Hilfsunternehmen vor. Hiernach seien die Pflegearbeiten als Hilfsunternehmen anzusehen, da sie dem Hauptunternehmen unmittelbar dienten und nicht ersichtlich sei, dass mit dem Hilfsunternehmen ein vom Hauptunternehmen absonderlicher Zweck verfolgt werde.

Die Beklagte hat gegen das ihr am 14.01.2000 zugestellte Urteil am 11.02.2000 Berufung eingelegt.

Zur Begründung hat sie ausgeführt, dass dem SG dann zu folgen wäre, wenn es sich bei der bewirtschafteten Fläche von ca. 981 ha um ein Hilfsunternehmen handelte. Jedoch stelle die Pflege der Flächen praktischen Naturschutz dar. Für diese Form des Naturschutzes habe jedoch der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstrukturen und des Landschaftsschutzes" vom 21.07.1988 (